

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

1. Zur Führung der Geschäfte des BFSVN kann vom erweiterten Vorstand ein(e) Geschäftsführer(in) bestellt werden. Es kann sich hierbei um ein Mitglied des erweiterten Vorstands handeln. Bei Bestellung eines Geschäftsführers übernimmt dieser alle Aufgaben aus der Geschäftsordnung, die nicht ausdrücklich dem erweiterten Vorstand vorbehalten sind. Über eine mögliche finanzielle Entschädigung entscheidet der Verbandstag.
2. Der Geschäftsführer ist zeichnungsberechtigt, wenn dies nicht in der Satzung oder den Ordnungen anders geregelt ist.
3. Zur Abwicklung der Geschäfte kann unter Berücksichtigung der Finanzlage des BFSVN vom erweiterten Vorstand die Anmietung eines Büroraumes beschlossen und mit entsprechendem Inventar ausgestattet werden.
4. Zur Erleichterung der Geschäftsführung können vom erweiterten Vorstand für die Mitglieder des erweiterten Vorstandes im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des BFSVN PC bzw. PC-Zubehör angeschafft bzw. Zuschüsse für Hard- oder Software gegeben werden, wenn dies zur Abwicklung der übertragenen Aufgaben notwendig ist.
5. Von allen verbindlichen Schriftstücken ist eine Kopie chronologisch zu den Akten zu geben.

Verbindliche Schriftstücke sind:

- Satzung und Ordnungen des BFSVN,
- Spielordnungen aller Fachsparten des BFSVN,
- Protokolle über Sitzungen oder Versammlungen aller Gremien des BFSVN,
- Schreiben des Vorstands an seine Mitglieder,
- Schreiben der Mitglieder an den Vorstand,
- Schriftwechsel des Vorstands mit Dritten,
- Anträge und Beschlüsse über Ehrungen,
- Ergebnismeldungen von sportlichen Veranstaltungen,
- Alle sonstigen Schreiben, die die Belange des BFSVN betreffen.

6. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, allen unmittelbaren Mitgliedern wichtige Vorgänge den BFSVN betreffend umgehend schriftlich oder per Email zuzuleiten.

Dazu zählen:

- Protokolle von Verbandstagen und Arbeitstagungen,
- Mitteilungen des LBSVN oder des DBSV, die die Interessen der unmittelbaren Mitglieder betreffen,
- Änderungen im Bereich des erweiterten Vorstandes,
- Satzung und Ordnungen des BFSVN und deren Änderungen,
- sonstige wichtige Schreiben.

7. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes des BFSVN sowie deren Delegierte haben über ihre Teilnahme an Tagungen und Sitzungen des LBSVN, an Spartenversammlungen oder Zusammenkünften von anderen Gremien dem Vorstand zu berichten. Dies kann mündlich auf Vorstandssitzungen geschehen und ist im Protokoll festzuhalten. Sie haben außerdem Ergebnisse von sportlichen Veranstaltungen dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
8. Die Aufgaben des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes sind verbindlich in der Satzung und den Ordnungen geregelt.
9. Der Vorstand bestimmt zum Ablauf einer Wahlperiode einen Haushaltsausschuss, der für die kommenden zwei Jahre einen Haushaltsplan erarbeitet, der dann gem. § 15 Ziff. 8 der Satzung vom Verbandstag zu genehmigen ist. Weiteres ist in der Finanzordnung geregelt. Die Zusammensetzung des Haushaltsausschusses ist im Haushaltsplan festzuhalten.
10. Reisen für den BFSVN bedürfen der Genehmigung. Näheres steht in der Reisekostenordnung.
11. Der Vorsitzende bzw. der Vorstand ist von einer längeren Abwesenheit eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes zu unterrichten. Seine Aufgaben sind nötigenfalls gemäß der Satzung und den Ordnungen von den übrigen Vorstandsmitgliedern kommissarisch zu übernehmen bzw. zu delegieren.
12. Die vom LBSVN geforderten Bestandserhebungsbögen sind den BSGen bzw. FSGen rechtzeitig zuzustellen und von diesen fristgerecht, ausgefüllt zurückzusenden.
13. Der erweiterte Vorstand des BFSVN verteilt nach Beschlussfassung Präsente.
14. Zur Siegerehrung für sportliche Veranstaltungen des BFSVN stellt dieser Urkunden und je nach Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes auch Pokale zur Verfügung. Über die Vergabe und Anzahl entscheidet der erweiterte Vorstand.
15. Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 06.11.2016 in Kraft. Alle vorherigen Geschäftsordnungen sind damit ungültig.

Goslar, 09.11.2016